

Allgemeine Informationen

zur Umsetzung von Vorgaben gemäß

§ 67 PoIDVG und § 55 BDSG über

die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

durch die Polizei

Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Polizei bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Gefahrenabwehr ist es erforderlich, personenbezogene Daten verschiedener Betroffener zu verarbeiten.

Mit der Richtlinie (EU) 2016/680 über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung – sogenannte Richtlinie für Justiz und Inneres (JI-RL) – hat die Europäische Union eine Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz- und die Polizeibehörden vorgenommen. Diese wurden unter anderem im 3. Teil des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie im Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) in nationales Recht umgesetzt.

Daten sind personenbezogen, wenn durch sie eine natürliche Person identifiziert werden kann; rechtlich zählen hierzu auch pseudonymisierte Daten. Keine personenbezogenen Daten sind hingegen vollständig anonymisierte Daten. Sie haben keinen Personenbezug mehr.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei Hamburg erfolgt insbesondere durch Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung, Bereitstellung zum Abruf oder Löschung.

Im Folgenden wird darüber informiert, welche personenbezogenen Daten von der Polizei Hamburg im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur straftatenbezogenen Gefahrenabwehr verarbeitet werden. Es wird zudem darüber informiert, auf welchen Rechtsgrundlagen basierend bzw. zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt. Weitergehend wird über die Rechte des/der einzelnen Betroffenen und darüber, welche Stelle zur Wahrung dieser Rechte Ansprechpartner ist, aufgeklärt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der polizeilichen Datenverarbeitung | 2 |
| 2. Kategorien von verarbeiteten Daten, Umfang der Datenverarbeitung..... | 3 |
| 3. Form der Datenverarbeitung | 4 |
| 4. Voraussetzungen einer Datenweitergabe an Dritte..... | 4 |
| 5. Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung von Daten | 5 |
| 6. Ansprechpartner bei der Polizei für Anliegen, welche die Datenverarbeitung betreffen .. | 5 |
| 7. Rechte als betroffene Person | 6 |

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der polizeilichen Datenverarbeitung

Die polizeiliche Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage verschiedener Rechtsgrundlagen grundsätzlich zweckgebunden. Auch ist eine Einwilligung des Betroffenen teilweise rechtlich zulässig. Unter anderem

- werden zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die personenbezogenen Daten in der Regel auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) verarbeitet. Ergänzend erfolgt die Datenverarbeitung zu diesen Zwecken auch nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Teile 1 und 3;
- erfolgt die Datenverarbeitung zur allgemeinen polizeilichen Gefahrenabwehr auf Grundlage des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG);
- werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten durch die Polizei Hamburg auch auf Grundlage des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) verarbeitet.

Beispiele:

- Bei der Fertigung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen, Verkehrsunfallanzeigen oder Einsatzberichten werden personenbezogene Daten erhoben und bei der Fertigung von Berichten und Anzeigen (u. a. im computergestützten Vorgangsbearbeitungssystem) verarbeitet.
- Bei Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen darf die Polizei ggf. Videoüberwachung durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden.
- An einem öffentlich zugänglichen Ort kann eine Videoüberwachung durchgeführt werden, wenn dort wiederholt die Begehung von Straftaten festgestellt wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig damit zu rechnen ist.
- Werden während der Nutzung sozialer Medien durch die Polizei Hamburg in den Kommentaren strafrechtliche Inhalte festgestellt, können u. a. zur Fertigung von Strafanzeigen alle im Internet veröffentlichten Daten eines Nutzers erhoben und verarbeitet werden, sofern sie für die weiteren Ermittlungen von Belang sein könnten.

-
- Im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation von Personen, die einer schweren Straftat verdächtig sind, erheben und speichern verschiedene Dienststellen des Landeskriminalamtes Hamburg (LKA HH) elektronisch personenbezogene Daten zum Zweck der Strafverfolgung.
 - Das Sachgebiet Spezielle Kriminalität / Sportgewalt des LKA HH verarbeitet zur Gefahrenabwehr personenbezogene Daten von Personen, die im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen als Gewalttäter auffällig sind.
 - Verschiedene Dienststellen des LKA HH erheben und verarbeiten durch Observation von Personen personenbezogene Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Personen schwere Straftaten begehen werden.
 - Im Rahmen von Fahndungen werden u. a. die Daten von Eigentümern entwendeter Gegenstände in einer Verbunddatei des Bundeskriminalamtes verarbeitet.

Sofern personenbezogene Daten betroffener Personen zu sonstigen Zwecken verarbeitet oder zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden, erfolgt dies nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen

2. Kategorien von verarbeiteten Daten, Umfang der Datenverarbeitung

Von der Polizei Hamburg werden auf den jeweiligen Zweck der Datenerhebung bezogen nachfolgende Kategorien personenbezogener Daten in Teilen oder vollständig verarbeitet. Entsprechend der Zweckbindung variieren Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten.

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten**

- Vor- und Nachname,
- Geburtsname,
- Gesetzliche Vertreter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum und –ort,
- E-Mail-Adresse,
- telefonische Erreichbarkeit,
- Staatsangehörigkeit,
- Geschlecht,
- Daten aus sozialen Netzwerken.

- **Weitere Kategorien**

- Führerscheindaten,
- Fahrzeugdaten,
- Passbild,
- genutzte Fahrzeuge,
- biometrische Daten.

- **Ergänzende Angaben**

- Personenbeschreibungen,
- Lichtbilder.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind sogenannte sensible Daten. Zu dieser Kategorie zählen

-
- rassistische oder ethnische Herkunft,
 - politische Meinungen,
 - religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
 - Gewerkschaftszugehörigkeit,
 - Gesundheitsdaten,
 - sexuelle Orientierung.

Diese werden von der Polizei Hamburg nur dann verarbeitet, wenn dies für ein konkretes Verfahren unbedingt erforderlich und gemäß gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist.

Beispiele:

- Das Fachkommissariat Sexualdelikte des LKA HH verarbeitet, sofern dies für die Gefahrenabwehr oder die Aufklärung von Straftaten unbedingt erforderlich ist, auch Daten zum Sexualleben Beschuldigter.
- Foto- und Filmmaterial kann zur Unterstützung bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung im Zusammenhang mit einer Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Netzwerken verarbeitet werden.

Gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen werden die personenbezogenen Daten entweder bei der betroffenen Person direkt oder bei anderen Stellen erhoben, wenn diese zur Mitteilung berechtigt oder verpflichtet sind. Zudem werden Informationen aus öffentlich zugängliche Quellen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeitet.

3. Form der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei der Polizei Hamburg in

- Akten,
- Datenbanken (z. B. in Vorgangsbearbeitungs- und anderen Dateisystemen).

Um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen, sind bei der Polizei Hamburg umfangreiche technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards implementiert.

4. Voraussetzungen einer Datenweitergabe an Dritte

Die Weitergabe bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Personen oder Stellen (z. B. an die Staatsanwaltschaft, an die Bezirksämter als zuständige Verwaltungsbehörden usw.) erfolgt nur auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

Beispiele:

- Übermittlung von Daten zu Ordnungswidrigkeitenverfahren an die Bußgeldstelle.
- Übermittlung von Daten zu strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft.

-
- Weitergabe von Verfahrensdaten zu Verkehrsunfällen bei Auskunfts- oder Akteneinsichtersuchen von Beteiligten, Rechtsanwälten oder Versicherungen.
 - Übermittlung von Informationen bezüglich gewalttätiger Bestrebungen und Tätigkeiten oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen und über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten durch das LKA HH an das Landesamt für Verfassungsschutz.
 - Übermittlung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen vom LKA HH an die Jugendhilfe.

5. Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung von Daten

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur so lange aufbewahrt bzw. gespeichert, wie es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die unterschiedliche Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung oder Löschungsfristen werden in den jeweils einschlägigen Vorschriften (u. a. die unter 1. benannten Rechtsvorschriften) näher bestimmt.

6. Ansprechpartner bei der Polizei für Anliegen, welche die Datenverarbeitung betreffen

Bei Fragen zur Verarbeitung eigener personenbezogener Daten und zur Wahrnehmung von Rechten können sich betroffene Personen an die für die Polizei Hamburg zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, um sich beraten zu lassen:

Polizei Hamburg
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

E-Mail: Datenschutz-Polizei@polizei.hamburg.de

Diese dient der vertraulichen Kontaktaufnahme zum behördlichen Datenschutzbeauftragten. Bitte übersenden Sie keine Strafanzeigen.

Für konkrete Anliegen, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei Hamburg betreffen, ist dort Ansprechpartner der Leitungsstab:

Polizei Hamburg
Leitungsstab (LSt)

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

E-Mail: Leitungsstab-Datenschutz@polizei.hamburg.de

Bitte bedenken Sie die eingeschränkte Sicherheit unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation.

7. Rechte als betroffene Person

Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben sich verschiedene Rechte für Personen, deren Daten verarbeitet werden.

- **Recht auf Auskunft**

Jede betroffene Person kann Auskunft über von der Polizei Hamburg verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Im Auskunftsantrag sollte das Anliegen nach Anlass, Art und Umfang der betreffenden Daten präzisiert werden, um der Polizei Hamburg das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten im Antrag auch möglichst konkrete Angaben zu dem der Datenverarbeitung zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten sein.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die zur betroffenen Person verarbeiteten Daten nicht (mehr) zutreffend sein, kann diese eine Berichtigung verlangen. Sofern die über sie verarbeiteten Daten unvollständig sind, kann die betroffene Person eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern der Grund der Verarbeitung weggefallen ist. Die weitere Verarbeitung kann aber auch nur eingeschränkt werden, sofern die Richtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten strittig ist oder die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen.

An die Polizei Hamburg zu stellende Auskunftersuchen, Berichtigungs- und Löschanträge sind zu richten an:

Polizei Hamburg
Leitungsstab (LSt)
-Auskunftersuchen-

Steindamm 82
20099 Hamburg

E-Mail: Auskunftersuchen-Datenschutz@polizei.hamburg.de

Bitte nutzen Sie die vorstehende E-Mail-Adresse **nicht** für vertrauliche Kontaktaufnahmen zur behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Anträge auf Informationszugang nach dem Hamburger Transparenzgesetzes per E-Mail richten Sie bitte an das Funktionspostfach Transparenzgesetz@polizei.hamburg.de.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn eine betroffene Person der Auffassung ist, dass die Polizei Hamburg ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, kann sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40
E-Fax: (040) 4 279 - 11811
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Allgemeine Hinweise zu den Betroffenenrechten

Aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften können die vorgenannten Betroffenenrechte Einschränkungen unterliegen.

In einigen Fällen kann oder darf die Polizei Hamburg daher dem Anliegen bzw. Antrag des Betroffenen gar nicht, nicht zum aktuellen Zeitpunkt oder nicht in vollem Umfang entsprechen. Sollte eine teilweise oder gänzliche Versagung eines Anliegens erfolgen, wird der betroffenen Person der Grund in dem jeweils möglichen und zulässigen Umfang mitgeteilt.

Ungeachtet dessen erhalten Betroffene von der Polizei Hamburg aber grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang ihres Anliegens eine Antwort. Sollte die Polizei Hamburg länger als drei Monate für eine abschließende Klärung benötigen, erhält die betroffene Person eine Zwischennachricht.

Ihre Polizei Hamburg